



02.01.2019

Nummer 01

INHALT

SEITE

Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“; Kurzbezeichnung „Rettet die Bienen!“

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „GE – Gl Simmerlingweg“, 3. Änderung, Gmkg. Haidenhof 4
- Bebauungsplan „Stadtpark“, Gemarkung St. Nikola und Haidenhof, 7. Änderung 7

Gemeinde Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

☒ der Stadt Passau

wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019**

☒ während der Dienststunden

☒ Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr im

Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfs-person** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.02.2019, 20.00 Uhr**, im
- Alten Rathaus, Wahlamt, 1.Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau
- schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
- Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (13.02.2019, 20.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

Unterschrift

Passau, 02.01.2019

gez. Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE – GI Simmerlingweg“, 3. Änderung, Gmkg. Haidenhof
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit dieser Änderung wird auf den Fl.Nrn. 710/5, 710/6, 710/17, 417/24 anstelle der bislang in diesem Bereich ausgewiesenen Parkflächen, ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Die Festsetzungen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben überarbeitet. Zudem werden in diesem Zuge zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen für die Verbesserung des Verkehrsflusses am Knoten Vornholzstraße-Simmerlingweg ermöglicht. Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 17.12.2018 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) *(weggefallen)*
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
- Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. *(weggefallen)*

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungs-

gemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 27. Dezember 2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Bebauungsplan „Stadtpark“, Gemarkung St. Nikola und Haidenhof, 7. Änderung
Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a und § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtpark“ Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, gebilligt.

Mit diesem Bebauungsplan sollen auf der Fl.Nr. 197/112, Gmkg. St. Nikola und Haidenhof, auf der bisher als Parkplatz genutzten Fläche entlang der Leonhard-Paminger-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines aus zwei Gebäuden bestehenden Studentenwohnheims für ca. 122 Studierende geschaffen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie ein geotechnischer Bericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **11. Januar 2019** bis einschließlich **11. Februar 2019** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau öffentlich aus.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:
Ein geotechnischer Bericht mit Prognose und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Grundwasser. Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen: Erfordernisse hinsichtlich der Naturschutzbelange (insb. Baumbestand, Rodungen, Freiflächengestaltung), der Abstandsflächen, bezüglich der Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung, Erfordernisse des Brandschutzes bzw. der Löschwassermenge, Auswirkungen bzw. Erfordernisse bezüglich des Verkehrs, der Erschließung und der Stellplätze, Aussagen zur Versorgung mit Erdgas, Wasser, Telekommunikationsdiensten sowie elektrischer Energie und der Müllentsorgung sowie die Auswirkung auf öffentliche Einrichtungen.

Während der o.a. Auslegung können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 27.12.2018
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister